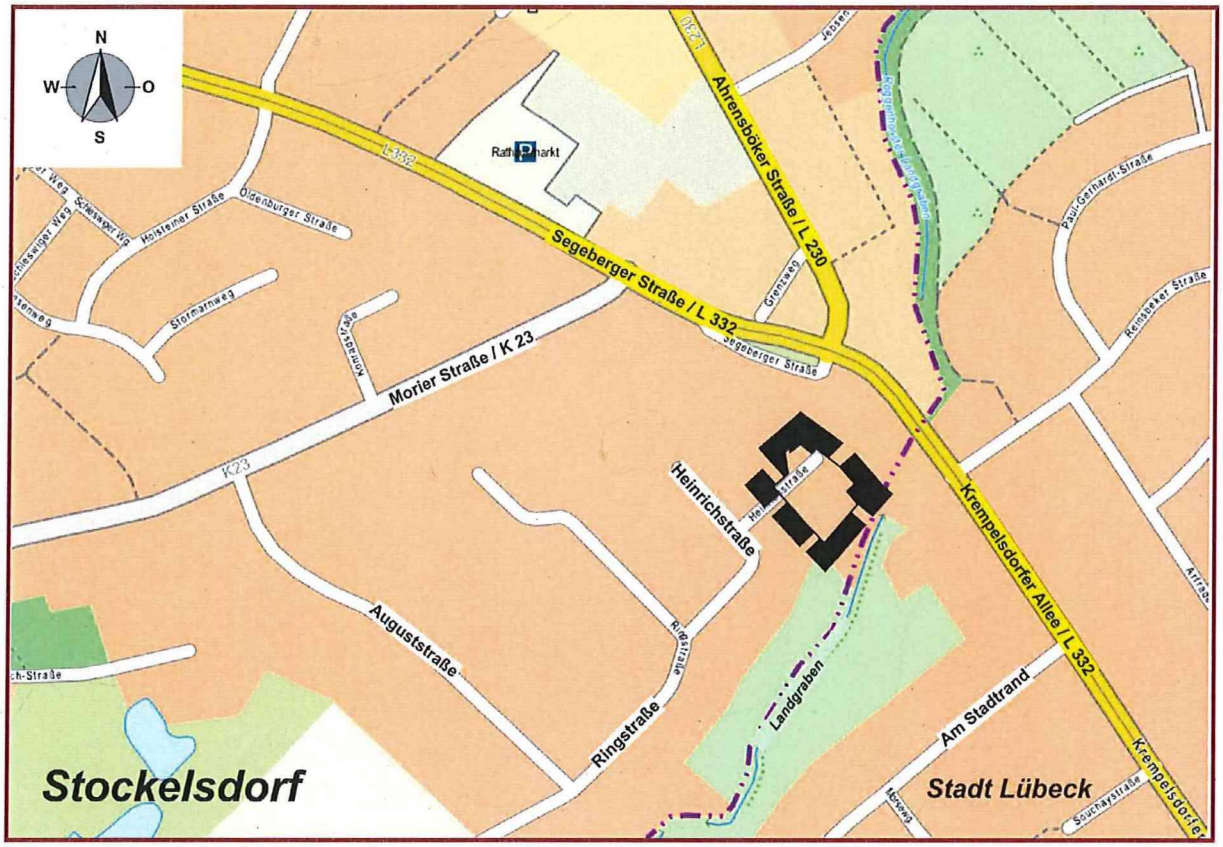

Stand: 20. März 2018

VERFAHRREN NACH § 3 ABS. 2 UND § 4 ABS. 2 BAUGB

BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN DER
5. ÄNDERUNG DER INNENENTWICKLUNG
DER GEMEINDE STOCKELSDORF

für das Gebiet nordöstlich der Heinrichstraße

Auftragnehmer:
PLANUNG kompakt STADT
Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
Mail: stadt@planung-kompakt.de

Inhaltsverzeichnis

1	**Entwurfsbegründung**	**3**
1.1	Planungsabsicht	3
1.2	Einbindung in die Hierarchie des Planungssystems	6
1.3	Räumlicher Geltungsbereich	6
2	**Planbegründung**	**7**
2.1	Begründung der geplanten städtebaulichen Festsetzungen	7
2.2	Sonstige Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)	9
2.3	Festsetzungen nach dem Landesrecht Schleswig-Holstein	9
2.4	Erschließung	10
2.5	Grünplanung	10
2.6	Kinderfreundlichkeit in der Bauleitplanung	11
3	**Emissionen und Immissionen**	**11**
3.1	Emissionen	11
3.2	Immissionen	12
4	**Ver- und Entsorgung**	**13**
4.1	Versorgung	13
4.2	Entsorgung	14
5	**Hinweise zum Bodenschutz**	**15**
5.1	Bodenschutz	15
5.2	Altlasten	15
5.3	Archäologische Kulturdenkmale	15
6	**Flächenbilanz**	**16**
7	**Kosten für die Gemeinde**	**16**
8	**Verfahrensvermerk**	**16**

Anlage: Artenschutzrechtliche Bewertung, von BBS Büro Greuner-Pönicke, Kiel, vom 23.10.2017

Bearbeiterin:
Stadtplanung:
Gabriele Teske
Dipl.-Ing. Stadtplanerin
Dipl.-Wirtschaftsjuristin (FH)

1 ENTWURFSBEGRÜNDUNG

1.1 Planungsabsicht

1.1.1 Ziele der Bauleitplanung

Das städtebauliche Planungsziel der Gemeinde besteht darin, das Plangebiet dahingehend zu ändern, dass die Errichtung von Terrassenüberdachungen bzw. Wintergärten an einer bestehenden Reihenhausanlage (Einzelhaus mit 7 Wohngebäuden) planungsrechtlich gesichert wird. Des Weiteren soll die im Ursprungsplan festgesetzte, aber nicht umgesetzte, Erschließungssituation abschließend geregelt werden.

1.1.2 Zwecke der Bauleitplanung

Für das Plangebiet gilt für den nördlichen Teil seit dem 24.01.1994 der Bebauungsplan Nr. 11 Neuaufstellung und seit dem 15.07.1985 für den südlichen Teil der Bebauungsplan Nr. 11, 2. Änderung und Ergänzung.

Durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 wird ein Teil der Bebauungspläne Nr. 11 Neuaufstellung und Nr. 11, 2. Änderung und Ergänzung überplant. Somit gilt nach in Kraft treten der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 für dessen Geltungsbereich nur die Neufassung. Ein förmliches Aufhebungsverfahren oder ein Hinweis auf der Planzeichnung sind nicht erforderlich.

Dass der Bebauungsplan Nr. 11 Neuaufstellung und Bebauungsplan Nr. 11, 2. Änderung und Ergänzung wieder in Kraft treten, falls die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 nichtig sein sollte, ist der Gemeinde bekannt und gewollt, da die Regelung nach § 30 BauGB eindeutiger ist, als die Anwendung des § 34 BauGB.

Bild 1: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 11 Neuaufstellung und Bebauungsplan Nr. 11, 2. Änderung und Ergänzung

Bebauungsplan Nr. 11, 2. Ä.+E. *Bebauungsplan Nr. 11 Neuaufstellung*

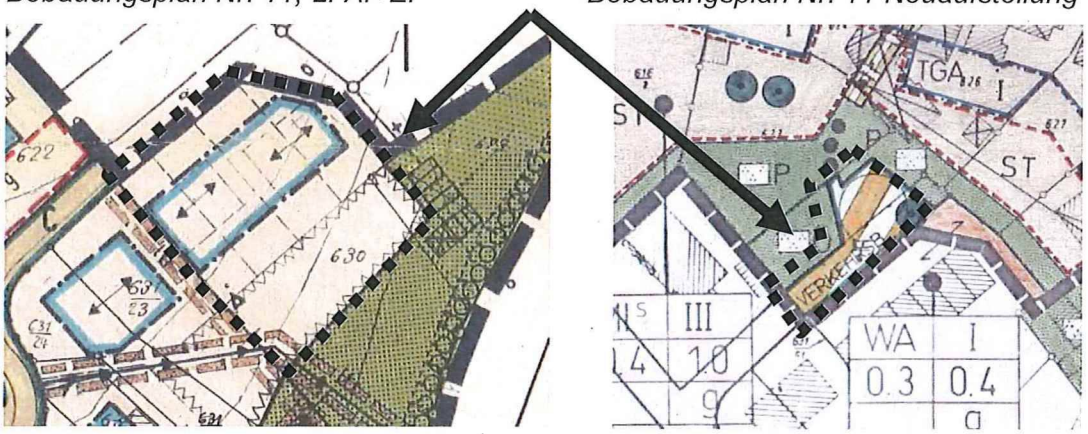

Der Bebauungsplan Nr. 11 Neuaufstellung setzt für die „*Heinrichstraße*“ und den daran angrenzenden nördlichen Bereich eine Verkehrsfläche fest mit dem Ziel, dass die Stichstraße mit einem Wendehammer versehen wird. Dieser Wendehammer ist nicht umgesetzt worden. Stattdessen dient die Fläche als „*Grünfläche*“.

Der hergestellte Teil der Erschließung befindet sich im Privateigentum. Eine Umwandlung in eine öffentliche Verkehrsfläche ist aktuell weder gewollt noch erforderlich.

Im Bereich der 5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 11 entstand eine Reihenhausanlage als Einzelhaus mit 7 Wohngebäuden, statt der ursprünglich geplanten zwei Doppelhäuser. Auf Grund der kleinteiligen Struktur der Gebäude und der geänderten Ansprüche an eine Wohnnutzung besteht verstärkt der Wunsch nach Errichtung von Terrassenüberdachungen bzw. Wintergärten sowie nach zusätzlichen Stellplatzmöglichkeiten. Dies wird für städtebaulich sinnvoll gehalten. Da die Baugrenzen weitgehend ausgeschöpft sind, ist hierfür eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

1.1.3 Alternativuntersuchung

Das Plangebiet liegt mitten in Stockeldorf. Es ist be- und umbaut bzw. verfügt durch den Bebauungsplan Nr. 11 Neuaufstellung und die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 11 über Baurechte, die lediglich den heutigen Gegebenheiten angepasst werden sollen.

Eine Alternativplanung, die das Planungsziel gleichwertig umsetzt, existiert nicht.

1.1.4 Wesentliche Auswirkungen der Bauleitplanung

Durch die Planung wird nur die Errichtung von der Wohnnutzung dienenden Einrichtungen, wie Terrassen oder Wintergärten, zugelassen.

Die ursprüngliche Festsetzung einer Verkehrsfläche entfällt. Stattdessen wird die Flächen als Wohnbau- bzw. Grünfläche sowie Stellplatzfläche festgesetzt.

Ein Teil der ursprünglich festgesetzten Grünfläche wird nun in eine Stellplatzanlage umgewandelt. Im Vorwege ist untersucht worden, ob Belange des Artenschutzes betroffen sind (siehe Anlage). Als Ergebnis wird die Eingriffsmöglichkeit durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl und einer zu erhaltenden Hecke minimiert.

Somit erfolgen keine wesentlichen, neuen, baulichen Eingriffe in Natur und Boden.

Fazit: Negative Auswirkungen auf die Umgebung sind durch diese Bauleitplanung nicht erkennbar.

1.1.5 Begründung des Verfahrens nach § 13a BauGB

a) Begründung des Verfahrens

Die Erweiterungsfläche betrifft nur das WA-Gebiet. Dieses umfasst ca. 1.980 m². Das Plangebiet ist mit einer Reihenhausanlage als Einzelhaus mit 7 Wohngebäuden bebaut. In der Umgebung schließen sich ausschließlich Wohngebäude an. Insgesamt kann festgestellt werden, dass es sich hier um eine „*Innenentwicklung*“ i. S. § 13a BauGB handelt.

Somit kann die Anwendung des Verfahrens nach § 13a Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 3 BauGB begründet werden.

b) Anwendbarkeit

Das Verfahren soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass es sich bei dem Vorhaben:

1. um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt,
2. die mit weniger als 20.000 Quadratmeter Grundfläche überplant wird oder
3. die mit 20.000 Quadratmetern bis weniger als 70.000 Quadratmeter Grundfläche überplant wird, wenn eine Vorprüfung ergibt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat und
4. bei dem durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht auslösen sowie
5. bei dem keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Zu 1: Innenentwicklung: Wie bereits erläutert, liegt das Plangebiet mitten im Ort und ist bebaut. Aufgrund der vorhandenen Situation wird hier eine Maßnahme der Innenentwicklung gesehen.

Zu 2: weniger als 20.000 Quadratmeter Grundfläche: Im Plangebiet ist eine Grundfläche von weniger als 20.000 m² zulässig.

Weitere Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden und durch die eine zulässige Gesamtgrundfläche von mehr als 20.000 m² festgesetzt werden, existieren nicht.

Fazit: Es handelt sich somit um ein bebautes Gebiet, welches in eigenständiger Form und unabhängig von anderen Konzepten neugestaltet werden soll. Somit sind alle Anforderungen an ein Verfahren nach § 13 a BauGB erfüllt.

Zu 3: 20.000 Quadratmeter bis weniger als 70.000 Quadratmeter Grundfläche: Trifft hier nicht zu.

Zu 4: Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung: Nach Abs. 1 Satz 4 der Vorschrift ist das beschleunigte Verfahren ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Punkte gemäß der Anlage 1 zum UVPG sind nicht berührt. Somit bereitet dieser Bebauungsplan keine Planungen vor, die UVP-pflichtig sind.

Zu 5: Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter: Dieser Punkt könnte zum Tragen kommen, wenn nach dem Bundesnaturschutzgesetz geschützte Tiere durch die Planung beeinträchtigt werden. Wie dem Punkt 1.1.4 zu entnehmen ist, erfolgen keine neuen Versiegelungen. Hinweise dazu wurden nicht festgestellt.

Fazit: Das Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB.

c) Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als „*Wohnbaufläche*“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dargestellt. Der geplante Bebauungsplan entspricht somit seinen Vorgaben. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes als Berichtigung ist somit nicht erforderlich.

1.1.6 Dokumentation des bisherigen Planverfahrens

Verfahrensstand nach Baugesetzbuch (BauGB) vom 21.11.2017:

Stand	Planverfahren	Gesetzesgrundlage	Zeitraum
x	Aufstellungsbeschluss	§ 10 BauGB	08.12.2014
x	Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses		
x	frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 (1) BauGB	ab 25.09.2015
x	frühzeitige Beteiligung der Gemeinden, TöB und Behörden	§ 4 (1) BauGB	25.09.2015 – 29.10.2015
x	Auslegungsbeschluss		20.03.2018
x	**Beteiligung TöB, Behörden und Gemeinden**	**§ 4 (2) und 2 (2) BauGB**	
x	**Öffentliche Auslegung**	**§ 3 (2) BauGB**	**30.04.2018 – 31.05.2018**
	Beschluss der Gemeindevertretung	§ 10 BauGB	

1.2 Einbindung in die Hierarchie des Planungssystems

1.2.1 Kommunale Planungen

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als „*Wohnbaufläche*“ nach § 1 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dar. Der Landschaftsplan steht im Einklang mit dem Flächennutzungsplan.

Für das Plangebiet gelten der Bebauungsplan Nr. 11 Neuaufstellung und die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 11 (siehe Bild 1).

1.2.2 Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen

Andere gesetzliche Vorschriften werden von der Planung nicht berührt.

1.3 Räumlicher Geltungsbereich

1.3.1 Festsetzung des Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt südwestlich der „*Segeberger Landstraße / L 332*“, nordöstlich der „*Heinrichstraße*“ und nordwestlich der Gemeindegrenze zur Hansestadt Lübeck.

An der „*Heinrichstraße*“ dominieren eingeschossige Einzel- und Reihenhäuser, aber auch zweigeschossige Mehrfamilienhäuser.

Bild 2: Eigene Fotos vom 28.05.2015

Blick von der Heinrichstraße nach Südosten

Bebauung nordwestlich der Heinrichstraße

Blick auf die Stichstraße

1.3.2 Bestandsaufnahme

Das Plangebiet wird über die „*Heinrichstraße*" erschlossen. Wie dem Bild 2 „*Blick auf die Stichstraße*" zu entnehmen ist, besteht nordwestlich der Straße ein vollständig begrünter Bereich. Westlich der Straße steht eine eingeschossige Reihenhausanlage als Einzelhaus mit 7 Wohngebäuden, dessen Stellplatzflächen zur „*Heinrichstraße*" ausgerichtet sind.

1.3.3 Bodenbeschaffenheit

Das Plangebiet und seine Umgebung sind fast vollständig bebaut. Daher wird von der technischen Bebaubarkeit der noch freien Teilbereiche ausgegangen.

2 PLANBEGRÜNDUNG

2.1 Begründung der geplanten städtebaulichen Festsetzungen

2.1.1 Art der baulichen Nutzung

Gemäß dem erläuterten Planungsziel wird das Plangebiet auch weiterhin als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Die in § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO - als Ausnahmen - genannten Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, An-

lagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig.

Die Zulässigkeit der in dem Text-Teil nicht genannten Nutzungen regelt § 4 BauNVO. Ein städtebaulich begründetes Erfordernis für die Festsetzung zusätzlicher Regelungen besteht nicht.

2.1.2 Maß der baulichen Nutzung

In der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 11 waren im Geltungsbereich der 5. Änderung vier Gebäude mit insgesamt 460 m² Grundfläche geplant. Gebaut wurde eine Reihenhausanlage als Einzelhaus mit 7 Wohngebäuden mit einer Grundfläche von 470 m². Zuzüglich zu dieser Bebauung sollen überdachte Terrassen bzw. Wintergärten möglich sein. Um dieses Planungskonzept abzusichern, erfolgt die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,30.

Es wird darauf verwiesen, dass zur anrechenbaren Grundstücksfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO auch die „*Flächen die von einer Bebauung freizuhalten sind*" nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB mit umfasst. Gemäß dem Kommentar der BauNVO von Fickert/Fieseler, 12. Auflage, § 19, Rd.-Nr. 1, gehören separat festgesetzte Nutzungen nicht zur anrechenbaren Grundstücksfläche.

Gemäß der Brügelmann-Kommentierung zum BauGB, § 9, 57. Lieferung, Februar 2005, von Gierke, Rd.-Nr. 24, sind „Flächen die von einer Bebauung freizuhalten sind" nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB darüber hinaus auch als überlagernde Festsetzung zulässig. Somit bleiben beide Nutzungen in sich selbst unabhängig; so auch die Größe des WA-Gebietes. Daher wird die Größe des WA-Gebietes, trotz der überlagernden Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB, nicht verringert und bleibt somit in seiner Gesamtheit Berechnungsgrundlage für die Grundflächenzahl.

Die eingeschossige Bauweise wird aus dem Ursprungsplan beibehalten.

Von einer erneuten Festsetzung der Geschossflächenzahl wird abgesehen, da lediglich ein Vollgeschoss festgesetzt wird und die Bauflucht der baulichen Hauptanlagen durch die Baugrenze ausreichend geregelt ist.

Im Plangebiet befinden sich die erforderlichen Stellplätze mit ihrer Zufahrt. Durch die dichte Reihenhausbauweise besteht erkennbar ein erhöhter Versiegelungsbedarf. Diesem Erfordernis wird dahingehend entsprochen, indem eine Gesamtgrundflächenzahl von 0,55 für die Bebauung und Versieglung zugelassen wird.

In Anlehnung an den Ursprungsplan erfolgt die Festsetzung, dass die Erdgeschossfußbodenhöhe (Oberkante Fertigfußboden) der Gebäude nicht mehr als 0,55 m über die Oberkante der zugehörigen Erschließungsanlage liegen darf.

2.1.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Der Ursprungsplan lässt nur Doppelhäuser zu. In Anlehnung an den Bestand bestehen keine Bedenken, wenn im Plangebiet Einzel-, Doppel- oder Reihenhäuser entstehen. Daher wird zukünftig nur der „*Oberbegriff*" für alle Nutzungsformen festgesetzt und zwar die offene Bauweise.

Die überbaubare Grundstücksfläche orientiert sich am Bestand bzw. den Vorgaben des Ursprungsplanes.

Eine Vergrößerung der überbaubaren Flächen für die Nutzung durch überdachte Terrassen und Wintergärten ist nicht gewünscht, da dann die städtebaulichen Strukturen, die optisch von den baulichen Hauptanlagen wesentlich geprägt sind, kaum noch regelbar sind. Stattdessen erfolgt eine textliche Festsetzung dahingehend, dass eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen ausnahmsweise zugelassen wird:

- bei zu mehr als 70% ihrer Außenfläche verglasten Gebäudeteilen (Wintergärten) oder
- bei transparenten Terrassenüberdachungen

jeweils um bis zu 3 m Tiefe.

2.2 Sonstige Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes 11 setzt an der südöstlichen Gebietsgrenze eine Fläche fest, die von der Bebauung frei zu halten ist. Diese Regelung wird übernommen. Zum Schutz der angrenzenden Grünfläche sind in dem Bereich somit auch zukünftig weder bauliche Haupt- noch Nebenanlagen zulässig.

Ein Teil der bisher im B-Plan Nr. 11 Neuaufstellung festgesetzten Grünanlage wird als Fläche für Gemeinschaftsanlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB festgesetzt und zwar mit der Zweckbestimmung „Stellplätze, Garagen, Carports". Die Baubarkeit durch Garagen inklusiv Zufahrten soll auf insgesamt 100 m² begrenzt werden. Deshalb wird die Grundflächenzahl auf 0,32 begrenzt.

2.3 Festsetzungen nach dem Landesrecht Schleswig-Holstein

Typisch sind in der Umgebung und im Plangebiet Satteldächer mit einer Dachneigung von 25 bis 38 Grad, die in der Firstrichtung an den Verlauf der „*Heinrichstraße*" ausgerichtet sind. Diese gestalterischen Strukturen, die aus den Vorgaben des Ursprungsplanes resultieren, werden daher auch entsprechend im WA-gebiet aufgenommen.

Diese Eingrenzung gilt jedoch nicht für schrägverglaste Dachflächen oder flächenmäßig untergeordnete Dachflächen, die von der hauptsächlich vorhandenen Neigung des Daches abweichen.

Innerhalb der Fläche für Gemeinbedarfsanlagen sind hingegen keine Anlagen mit hoch geneigtem Dach gewünscht. Diese sollen als untergeordnete Anlagen erkennbar bleiben. Daher erfolgt die Festsetzung, dass die dort zu errichtenden Garagen und Carports mit einer Dachneigung von mindestens 15° oder einem begrünten Dach herzustellen sind.

Ansonsten sind im Plangebiet keine klaren Baustrukturen erkennbar. Daher wird auf die Aufnahme von weiteren gestalterischen Festsetzungen verzichtet.

2.4 Erschließung

Das Plangebiet ist über die „*Heinrichstraße*" erschlossen. Diese sichert über die „*Ringstraße*" und „*Auguststraße*" eine kurze Anbindung an das regionale Verkehrsnetz.

Im südöstlichen Bereich des Plangebietes befindet sich eine unterirdische Abwasserleitung. Diese wird als Leitung selbst festgesetzt. Zudem erfolgt die Sicherung der Befahrbarkeit über ein festgesetztes Leitungsrecht zu Gunsten des Wasser- und Bodenverbandes.

2.4.1 Stellplätze

Die Grundstücke sind ausreichend bemessen, um den erforderlichen ruhenden Verkehr unterzubringen. Somit können die Stellplätze im Plangebiet erbracht werden.

Es werden durch den Bebauungsplan Nr. 11, 5. Änderung keine zusätzlichen Wohnungen ermöglicht.

2.4.2 Parkplätze

Im Bereich der „*Heinrichstraße*" bestehen Parkmöglichkeiten.

2.5 Grünplanung

2.5.1 Begründung der grünordnerischen Festsetzungen

Die vorhandene Hainbuchenhecke an der nordwestlichen Grenze des Geltungsbereiches wird als zu erhalten und die an die Fläche für Garagen- und Carports angrenzenden Bereiche werden als private Gartenflächen festgesetzt.

Da es sich bei der Planung um eine „*bewusste*" Ergänzung und Nachverdichtung des Innenbereichs handelt, wird von der Aufnahme weiterer grünordnerischer Festsetzungen abgesehen.

2.5.2 Eingriff und Ausgleich

a) Ermittlung

Bewertungsgrundlage: Nach dem Gemeinsamen Runderlass vom 09.12.2013 „*Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht*" sind neue Eingriffe ausgleichspflichtig.

Durch die Planung wird die zulässige Grundfläche um 230 m² erhöht, um die bestehende Bebauung abzusichern sowie die Errichtung von Wintergärten und Terrassenüberdachungen außerhalb der Baugrenzen zu ermöglichen, sowie um 100 m² für Garagen, Carports oder Stellplätze.

Im Gegenzug wird die festgesetzte Verkehrsfläche dem WA-Gebiet zugeordnet und die 165 m² umfassende Gartenfläche im Nordosten des Plangebietes nicht mehr als Verkehrsfläche, sondern als Grünfläche gesichert.

In der Gesamtbetrachtung wird durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 eine erhöhte Versiegelung von 135 m² zugelassen. Da diese lediglich der Anpassung des baulichen Bestandes an den Bedarf an untergeordneten Nebenanlagen dienen, ist keine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung erkennbar.

Es wird darauf verwiesen, dass bei jeder Umbau- und Neubaumaßnahme der § 44 BNatSchG zu berücksichtigen ist. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Vögel in den Gebäuden brüten bzw. Fledermäuse hier Tagesverstecke beziehen, sollten grundsätzlich Fällungen (siehe Anlage) außerhalb der Schutzzeit zwischen dem 01. 12. und 28/29.02. erfolgen. Nur so ist ein Verbotstatbestand der Tötung, der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit und der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten nach § 44 BNatSchG zu. Zudem sind die Inhalte der Anlage zu berücksichtigen, sobald sie relevant sind.

2.6 Kinderfreundlichkeit in der Bauleitplanung

Das Plangebiet liegt mitten in Stockelsdorf. Es bietet auf Grund seiner Struktur genug Freiflächen. Zudem sichert das vorhandene Straßen- und Wegesystem kurze und sichere Wege in Richtung der angrenzenden Kindergärten und Schulen.

Das Plangebiet selbst ist so konzipiert, dass auf den Grundstücken private Spielmöglichkeiten für Kinder vor Ort geschaffen werden können.

3 EMISSIONEN UND IMMISSIONEN

3.1 Emissionen

In diesem Punkt werden die Emissionen untersucht, die aufgrund dieser Planung zusätzlich verursacht werden und als Störfaktoren in die Umwelt ausgetragen werden können, wie giftige, gesundheitsschädliche oder umweltgefährdende chemische Stoffe, Schallemission (Lärm), Lichtemission, Strahlung oder Erschütterungen:

Das Plangebiet gilt als allgemeines Wohngebiet und ist von diesen umgeben. Geplant ist die Beibehaltung dieser Gebietsstruktur. Nach der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) sind Baugebiete nebeneinander zulässig, deren zulässige Orientierungswerte sich um 5 dB (A) unterscheiden. Dieses ist in diesem Fall gesichert.

Die Planung lässt keine neuen Nutzungen oder Gebäude zu, die nicht bereits zulässig sind. Eine Veränderung des Gebietscharakters wird somit nicht eingeleitet.

3.2 Immissionen

In diesem Punkt werden die Immissionen untersucht, die als Störfaktoren aus der Umwelt auf das Plangebiet wirken können, wie giftige, gesundheitsschädliche oder umweltgefährdende chemische Stoffe, Schallimmission (Lärm), Lichtimmission, Strahlung oder Erschütterungen:

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 der Gemeinde Stockelsdorf (für das Gebiet "Brandenbrook", südlich der Segeberger Landstraße L 332 sowie nördlich der Gemeindegrenze zu Lübeck) hat das Ingenieurbüro für Schallschutz, Dipl.-Ing. Volker Ziegler aus Mölln in einer Schalltechnischen Stellungnahme am 27.03.2013 geprüft, wie sich der Verkehr der Landesstraße L 332 (ehemals B 206) entwickelt. Da diese Straße auch das Plangebiet tangiert, können die ermittelten Zahlen als Berechnungsgrundlage für dieses Plangebiet mit heran gezogen werden. Dem g. Gutachten ist folgender Inhalt zu entnehmen:

> „Zwischenzeitlich wurde die B 206 zur L 332 herabgestuft. Nach dem Verkehrsentwicklungsplan (VEP) der Gemeinde Stockelsdorf (aktueller Stand des Jahres 2012) beträgt das Verkehrsaufkommen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 43 im Analysejahr 2012 nur noch DTV = 9.000 Kfz/24h mit einem Lkw-Anteil von p24h = 8 % sowie im Prognosejahr 2025 (Planfall 1 mit Berücksichtigung geplanter straßenbaulicher und städtebaulicher Maßnahmen bzw. Vorhaben sowie der allgemeinen Verkehrsentwicklung) DTV = 12.350 Kfz/24h mit einem Lkw-Anteil von p24h = 6 %."

Die neu prognostizierten Zahlen für das Jahr 2025 werden wie folgt angenommen.

Die Verkehrsmenge M beträgt: tags 12.350 Kfz/24 h x 0,08 = 988 Kfz/h
nachts 12.350 Kfz/24 h x 0,008 = 99 Kfz/h

	tags	nachts
Verkehrsstärke	988 Kfz/h	99 Kfz/h
Lkw-Anteil	6 %	6 %
Mittelungspegel	68,99 dB	58,99 dB
Steigung	0 m	0 m
Oberfläche	- 0,5 dB	- 0,5 dB
Geschwindigkeit	50 km/h	50 km/h
Ampel/Kreuzung	3,00 dB	3,00 dB
Emissionspegel	66,78 dB	56,79 dB
Abstand	70 m	70 m
Höhe	0 m	0 m
Orientierungswerte für WA-Gebiete	55,00 dB	45,00 dB
Beurteilungspegel	> 60,90 dB	> 50,90 dB

Die zulässigen Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete werden somit Tags um knapp 11 dB (A) und nachts um knapp 6 dB (A) überschritten. Somit empfiehlt sich ein Schutz, um ein gesundes Wohnen und Arbeiten zu sichern.

Aufgrund der vorhandenen, natürlich gewachsenen städtebaulichen Situation ist der Bau von aktiven Schallschutzmaßnahmen vor Ort städtebaulich nicht vertretbar. Stattdessen erfolgt die Festsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen, die an den Wohn- und Arbeitsgebäuden bei Neu-, Um- und Ausbauten einzuhalten sind wie folgt:

Lärmpegelbereich III	(61 - 60 dB Tags)	70 m – 80 m*
Lärmpegelbereich II	(60 - 55 dB Tags)	80 m – 150 m*

(*Abstand zwischen Immissionsort und Mittelpunkt der Schallquelle)

Somit sind als Vorkehrungen zur Minderung der Schalleinwirkungen die Umfassungsbauteile (Wände, Fenster, Decken, Dächer etc.) von Aufenthaltsräumen so

auszubilden, dass in den definierten Raumarten und Zeiträumen die folgenden, nach der Anlage zur 24. BImSchV ermittelten Innenraumpegel nicht überschritten werden:

33 dB (A): nachts (22-6 Uhr) in Räumen, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden

43 dB (A: tags (6-22 Uhr) in Wohnräumen

Dies ist in der Projektplanung bei Neu- und Umbauten nachzuweisen. Somit sichern die Festsetzungen ein gesundes Wohnen und Arbeiten in den Räumen.

4 VER- UND ENTSORGUNG

4.1 Versorgung

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 11. 5. Änderung ist als vorhandene Bebauung bereits an die bestehenden Versorgungseinrichtungen angeschlossen.

4.1.1 Wasserversorgung

Die zentrale Wasserversorgung erfolgt durch Anschluss an das im Ort vorhandene Trinkwasserversorgungsnetz. Die Bedingungen für Anschlüsse an dieses Netz regelt die „*Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser*" (AVBWasserV).

Netzbetreiber ist die Gemeindewerke Stockelsdorf GmbH.

4.1.2 Gasversorgung

Die zentrale Gasversorgung erfolgt durch Anschluss an das im Ort vorhandene Erdgasversorgungsnetz. Die Bedingungen für Anschlüsse an dieses Netz regelt die „*Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck*" (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV).

Netzbetreiber ist die Gemeindewerke Stockelsdorf GmbH.

4.1.3 Versorgung mit elektrischer Energie

Die Gemeinde Stockelsdorf wird durch die E.ON Netz GmbH und andere private Anbieter mit elektrischer Energie versorgt.

In Anbetracht der wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Aufheizung der Erdatmosphäre durch die Verbrennung fossiler Energieträger wird geraten, durch Energieeinsparung, rationelle Energieverwendung und die Nutzung regenerativer Energien den Primärenergiebedarf zu senken.

4.1.4 Fernmeldeeinrichtungen

Die TELEKOM und andere private Fernmeldeanbieter stellen die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung.

4.1.5 Brandschutzeinrichtungen / Löschwasser

Der Brandschutz ist durch die „*Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Stockelsdorf*" sichergestellt. Eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Stockelsdorf und der Gemeindewerke Stockelsdorf GmbH regelt den Umfang der Sicherstellung der Löschwasserversorgung durch das leitungsgebundene Wasserversorgungssystem der Gemeindewerke für das gesamte Gemeindegebiet. Die Bereitstellung des Löschwassers wird über das Trinkwasserrohrnetz und die vorhandenen Hydranten sichergestellt.

Gemäß Schreiben des Ordnungsamtes der Gemeinde Stockelsdorf vom 01.10.2015 befinden sich innerhalb eines Radius von 300 m im Umkreis des B-Planes Nr. 11, 5. Änderung, mehr als 30 Entnahmestellen für Löschwasser aus mehreren Hauptleitungen. Das Ordnungsamt der Gemeinde Stockelsdorf bestätigt, dass für das Plangebiet tatsächlich Löschwasser mit mehr als 96 m³/h - auch für einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden aus dem öffentlichen Trinkwassernetz - zur Verfügung steht.

4.2 Entsorgung

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 11, 5. Änderung ist als vorhandene Bebauung bereits an die bestehenden Entsorgungseinrichtungen angeschlossen.

4.2.1 Schmutzwasser

Das anfallende Abwasser wird dem Zentralklärwerk der Stadt Lübeck zugeführt. Die derzeitige Kapazität der Anlage ist ausreichend.

4.2.2 Oberflächenwasser

Das anfallende Oberflächenwasser wird in das vorhandene Regenwassernetz geleitet. Dieses fließt in den Vorfluter „*Landgraben*" und bewegt sich im Rahmen der zulässigen Einleitungsmengen.

4.2.3 Grundwasser

Soweit für die Gründung von Bauwerken eine Grundwasserabsenkung durchgeführt werden soll, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG bei der Wasserbehörde zu beantragen.

Bei Grundwasserentnahmen von 2.000 bis 10 Millionen m³/Jahr ist zur Prüfung der Umweltverträglichkeit eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich. Ergibt sich aus der Vorprüfung, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

4.2.4 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung erfolgt durch Anschluss an die zentrale Müllabfuhr des Zweckverbandes Ostholstein.

5 HINWEISE ZUM BODENSCHUTZ

5.1 Bodenschutz

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen: Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen, und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lageplätze u. ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlage von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z. B. Bodenlockerung).

Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i. V. mit § 12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z. B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „*Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen-Technische Regeln*".

5.2 Altlasten

Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Anhaltspunkte sind zum bisherigen Zeitpunkt nicht bekannt.

5.3 Archäologische Kulturdenkmale

Mit Stand vom 06.10.2015 können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung festgestellt werden.

Im Nahbereich ist uns, jedoch ein archäologischer Fundplatz bekannt. Auf der überplanten Fläche ist daher mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen.

Darüber hinaus wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

6 FLÄCHENBILANZ

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

Gebiet	Gesamtgröße
Allgemeines Wohngebiet	2.300 m²
Grünfläche	165 m²
Gemeinschaftsfläche	320 m²
Gesamt	**2.785 m² (0,28 ha)**

7 KOSTEN FÜR DIE GEMEINDE

Es entstehen der Gemeinde keine Erschließungskosten.

8 VERFAHRENSVERMERK

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stockelsdorf hat den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 11, 5. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am ..... als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Gemeinde Stockelsdorf,

Rahlf-Behrmann
- Die Bürgermeisterin –

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 11, 5. Änderung trat am ..... in Kraft.

Artenschutzrechtliche Bewertung

B-Plan 11, 5. Änderung

Gemeinde Stockelsdorf

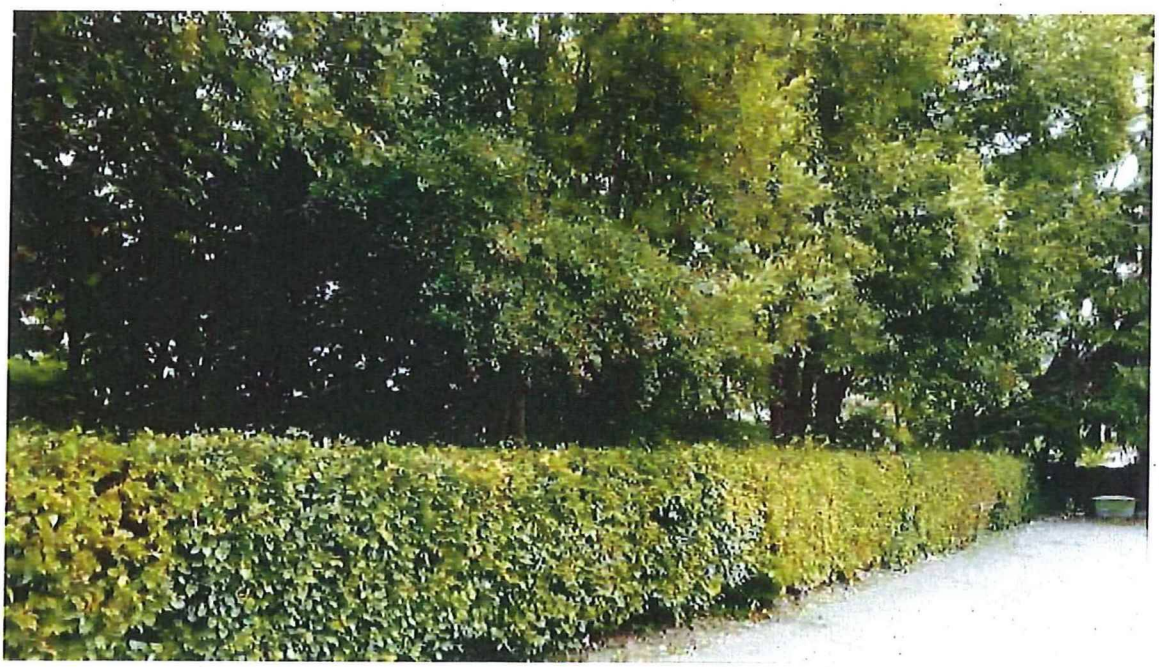

BBS Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de

Artenschutzrechtliche Bewertung zur

5. Änderung B-Plan Nr. 11

Gemeinde Stockelsdorf

Auftraggeber:

Gemeinde Stockelsdorf
- Bauamt -
Ahrensböker Straße 7
23617 Stockelsdorf

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke
Beratender Biologe VBIO
Russeer Weg 54
24111 Kiel

Bearbeiter
Dipl. Biol. Stefan Greuner-Pönicke

Kiel, den 23.10.2017

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass und Aufgabenstellung 4
2 Untersuchungsrahmen und Methodik 4
2.1 Untersuchungsraum und Vorhaben 4
2.2 Methode 5
2.3 Rechtliche Vorgaben 6
3 Bestand 7
3.1 Tierlebensräume 7
3.2 Beschreibung des potentiellen Bestands 9
3.2.1 Fledermäuse 9
3.2.2 Brutvögel 10
3.2.3 Weitere Arten 10
4 Artenschutzrechtliche Prüfung 10
4.1.1 Europäische Vogelarten 11
4.1.2 Fledermäuse 12
4.2 Zusammenfassung Handlungsbedarf Artenschutz 13
5 Zusammenfassung 14
6 Literatur 15

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Stockelsdorf Plant mit der 5. Änderung des B-Plans 11 die Zulassung zum Bau von Garagen auf der Fläche des Geltungsbereichs.

Das Grundstück ist mit Gehölzen bewachsen, so dass eine artenschutzrechtliche Bewertung erforderlich wird, welche die Belange des § 44 BNatSchG berücksichtigt.

Es wurde daher das Büro BBS Greuner-Pönicke beauftragt, ein entsprechendes Gutachten zu erstellen. Dieses wird hiermit vorgelegt.

2 Untersuchungsrahmen und Methodik

2.1 Untersuchungsraum und Vorhaben

Der Untersuchungsraum befindet sich im Kreis Ostholstein inmitten der Bebauung von Stockelsdorf. Das Grundstück liegt inmitten von bebauten und teilweise stark versiegelten Flächen (s. Abb. 1). Letztere sind v.a. im Norden und Westen zu finden, nach Osten schließt sich Wohnbebauung und ein Park mit größeren Bäumen an. Nach Süden schließen Straßenflächen und Wohnbebauung an. Auf dem Grundstück befindet sich eine Vielzahl stattlicher Hainbuchen als Grenzgehölze nach Nordwesten, sowie Einzelbaumbestand und Brombeergebüsch nach Südosten.

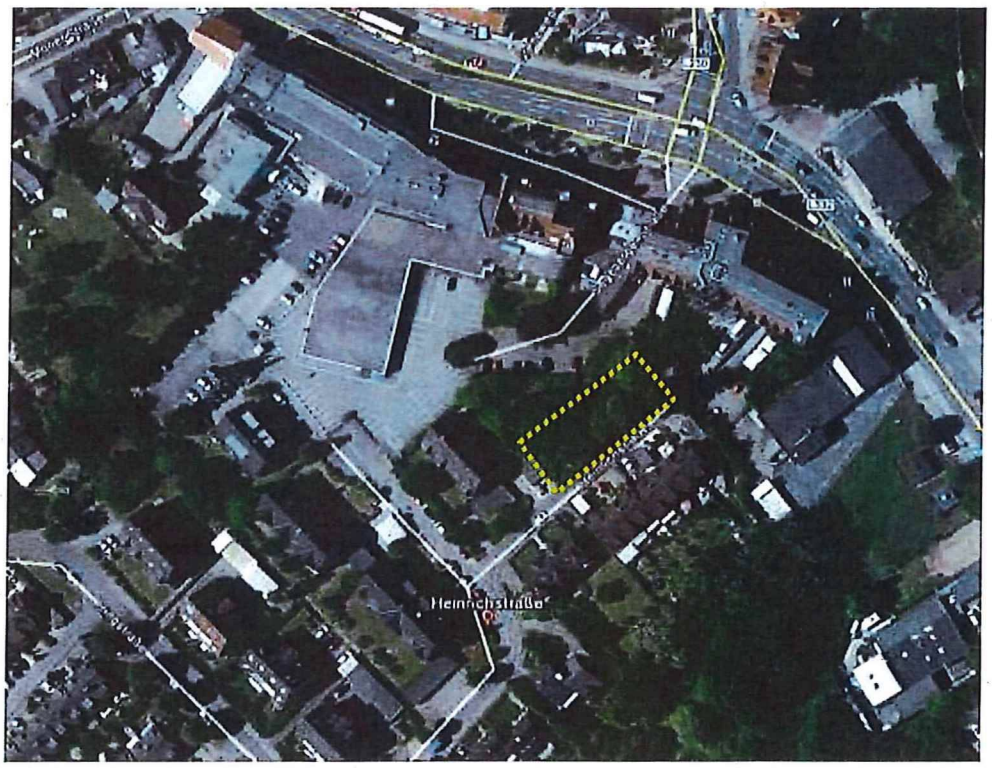

Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes (google earth)

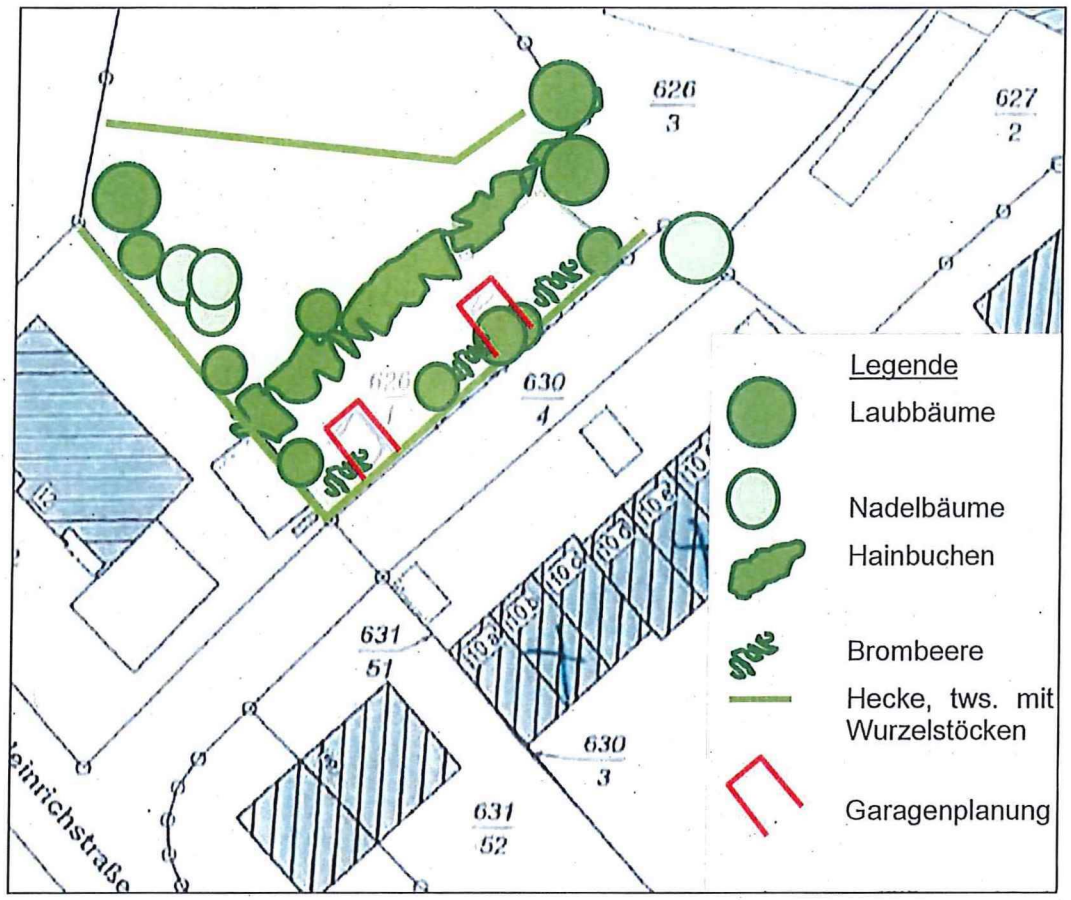

Abb. 2: Baumbestand grob vor Ort aufgenommen und Planung

Die Gemeinde plant den Verkauf der Fläche zur Herstellung von Garagen für Anlieger. Es ist derzeit noch nicht abschließend geklärt, in welchem Umfang eine Überbauung der Fläche erfolgen wird, entsprechend ist auch noch der Verlust an Gehölz im weiteren Verfahren zu klären.

2.2 Methode

Ermittlung des Bestands:

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wird eine faunistische Potentialanalyse für die Fauna vorgenommen. Dies ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Die Grundlage für die Bewertung bildet eine Geländebegehung im September 2017.

Die hier potenziell vorkommenden Arten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen.

Darstellung des Eingriffs und der Auswirkungen:

Die Planung ist noch nicht abgeschlossen, nach Mitteilung der Gemeinde werden auf der Fläche Garagen in noch nicht bestimmtem Umfang vorgesehen.

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen werden die durch den Verlust von Bäumen entstehenden Defizite mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und Arten dargestellt.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3.) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (artenschutzrechtliche Vermeidungs- oder Ausgleichs-Maßnahmen, CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen).

2.3 Rechtliche Vorgaben

Bei der Bauleitplanung sind neben der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung artenschutzrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich. Die Entfernung der Bäume erfolgt ohne ein Genehmigungsverfahren i.S. des § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung). Abzuarbeiten ist daher § 44 BNatSchG (Artenschutz).

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BNatSchG (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur eingeschränkt.

Da die Fällung der Bäume nicht durch eine Genehmigung nach § 15 BNatSchG zugelassen wird, ist hier keine Privilegierung gegeben.

Für häufige ungefährdete Arten können gemäß der Vorgaben zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH, 2009), die in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein entwickelt wurden, auch mit einer zeitlichen Lücke Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

3 Bestand

Nachfolgend werden die Habitate näher beschrieben, das faunistische Potential wird eingeschätzt.

3.1 Tierlebensräume

Im vorliegenden Fall stehen die betroffenen Bäume im Fokus der Betrachtung, jedoch muss auch kurz erörtert werden, in welchen Lebensraum sie eingegliedert sind; so findet sich im weiteren Untersuchungsraum nur noch im Südosten naturnahe Fläche mit Gehölzen, die weiteren umgebenden Flächen sind durch Gewerbe oder Wohnbebauung stark überformt.

Die B-Planfläche stellt eine Gehölzinsel in der städtischen Umgebung dar, die mit alten Hainbuchen und weiteren Bäumen sowie mit Brombeergebüsch Lebensraum für Arten der Feldgehölze bieten. Zu berücksichtigen ist hier die starke Störung durch angrenzende Nutzung, die auch mit Grillplatz und Kompostablagerungen die Fläche selber betrifft.

Die betrachteten Bäume selber (vgl. Abb. 3 – 7) jedoch weisen nur vereinzelt relevante Höhlen oder Spalten auf; durch die direkte Nähe zu dem Wohngebäude und die damit verbundene anthropogen bedingte Vorbelastung (Störung) ist deren ökologische Wertigkeit z.B. für die Vogelwelt als deutlich geringer zu bezeichnen, als dies in freier Landschaft der Fall wäre.

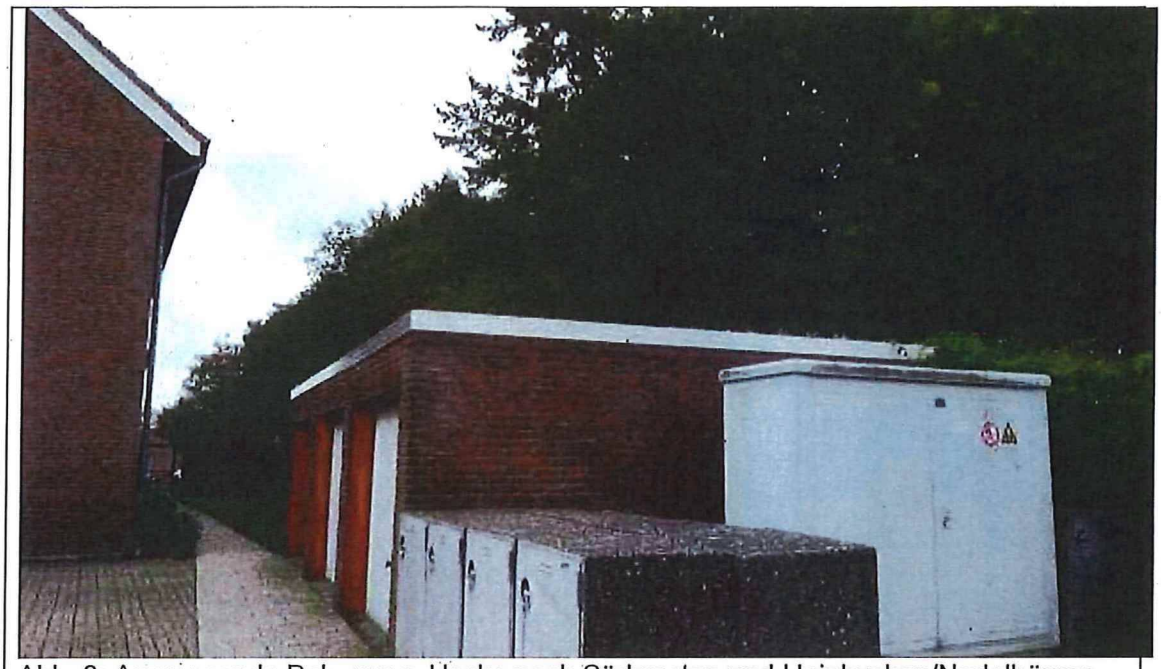

Abb. 3: Angrenzende Bebauung, Hecke nach Südwesten und Hainbuchen/Nadelbäume

Abb. 4: Weiden mit Spalten, Giersch und Brennessel als Unterwuchs

Abb. 5: Angrenzende Grünfläche mit Nadelgehölz und Grillplatz

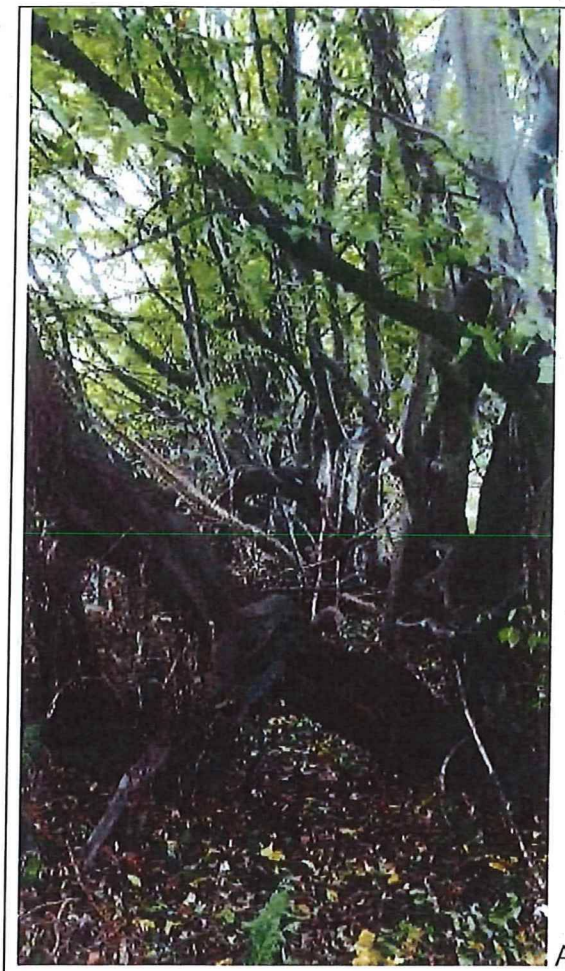

Abb. 6: Hainbuchen als Grenzgehölze

3.2 Beschreibung des potentiellen Bestands

3.2.1 Fledermäuse

Quartiere:

Gebäude: Im Umfeld befinden sich mehrere Gebäude, die Möglichkeiten für Quartiere für Fledermäuse aufweisen.

In Gebäuden sind potentiell Quartiere von Zwerg- und Mückenfledermaus, Breitflügelfledermaus sowie des Braunen Langohrs vorhanden. Wochenstuben oder größere Ansammlungen sind hier zwar denkbar, eine Bewertung ist ohne weitere Untersuchungen jedoch nicht möglich und auch nicht Bestandteil dieses Gutachtens.

Bäume im Umkreis: An einigen größeren Bäumen im Umfeld des Betrachtungsgebietes (s. Abb. 1) sind Höhlen und Spalten möglich, welche u. A. Zwerg- und Mückenfledermaus, Wasserfledermaus, dem Großen Abendsegler und dem Braunen Langohr sowie weiteren Fledermausarten als Tagesverstecke oder Wochenstuben- und Winterquartiere dienen können. Eine besondere Bedeutung wird nicht angenommen, da die Naturnähe der städtisch geprägten Flächen insgesamt im Umfeld gering ist.

Bäume auf der Fläche des Vorhabens: Die Bäume weisen nur vereinzelt Höhlen oder Spalten auf, welche geeignet wären, den hier potentiell vorkommenden Fledermäusen als Tages- Quartierstandorte zu dienen; Wochenstuben- oder Winterquartiere oder größere Zwischenquartiere sind in den Bäumen nicht anzunehmen. Sommerliche Einzelquartiers- oder Tagesversteckнutzung ist möglich.

Nahrungsflächen:

Die Gehölze dürften eine Funktion als Fledermaus-Nahrungshabitat haben, da sie eine der wenigen naturnäheren Elemente darstelle. Da hier aber keine blütenreichen Flächen für Insekten vorkommen und das Fledermauspotenzial eher geringer ist, ist die Fläche nicht als essentiell zu bezeichnen.

Flugstraßen:

Als Leitlinien für Fledermäuse dienen insbesondere lineare Gehölzstrukturen und Waldränder. Die Gehölze haben insofern eine Bedeutung, jedoch ist der Raum insgesamt nicht vorrangig für Fledermäuse bedeutsam, da naturnahe Elemente weitgehend fehlen.

3.2.2 Brutvögel

Das betrachtete Grundstück sowie dessen Umgebung bietet zahlreichen Vogelarten Lebens- und Fortpflanzungsstätten; sowohl verbreitete Arten der Gehölze, der Parks und Gärten, sowie Brutvögel menschlicher Bauten können hier vorkommen. Seltenere und anspruchsvollere Arten wie beispielsweise Rotmilan, Grünspecht, Wachtel, Eulen oder Spechte u. a. sind auf der Fläche aber auch im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes nicht zu erwarten, da hier geeignete Lebensbedingungen bzw. Brutstandorte im städtisch geprägten Raum nicht vorhanden sind.

Die Bäume im Geltungsbereich stellen lediglich für einige wenige verbreitete und anspruchslose Arten geeignete Nistplätze dar, da hier zum einen durch die direkte Nähe zu dem Wohngebäude eine hohe Störungsintensität vorherrscht, und zum anderen hochwertige Strukturen wie z. B. Baumhöhlen weitgehend fehlen.

Freinester konnten bei der Begutachtung vereinzelt festgestellt, dass Vorhandensein von Großvogelhorsten oder Koloniestandorten von z. B. Saatkrähen kann jedoch sicher ausgeschlossen werden. Da der Gehölzbereich im weiteren Umfeld jedoch eine der wenigen Gehölzinseln darstellt, ist eine Bedeutung für Reviere einiger üblicher Arten der Parks und Reviere anzusetzen.

3.2.3 Weitere Arten

Als weitere Arten(Gruppen) sind im weiteren Umfeld der Planfläche u. A. Vorkommen von Amphibien (Erdkröte), Reptilien (Waldeidechse), diverser (Klein)Säuger und Insekten möglich. Vor allem nach Südosten schließt sich weiteres Gehölz als Grünachse an, das in die freie Landschaft überleitet. Mobilere Arten können von dieser Achse aus zeitweise auch die Vorhabensfläche nutzen. Für z.B. die Haselmaus wird dies nicht angenommen, da eine Gehölzvernetzung nicht ausreichend vorhanden ist. Für Amphibien ist eine Nutzung vereinzelt als Sommer-/Winterlebensraum denkbar.

4 Artenschutzrechtliche Bewertung

Nachfolgend werden mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten / Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Die Prüfung findet für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse statt. Betroffenheiten weiterer (auch nur national besonders geschützter Arten(Gruppen) wurden bereits in Kapitel 3 (Bestand) ausgeschlossen.

Da der Umfang der Gehölzbetroffenheit noch nicht klar ist, wird hier von folgendem hier vorgeschlagenen Eingriff ausgegangen:

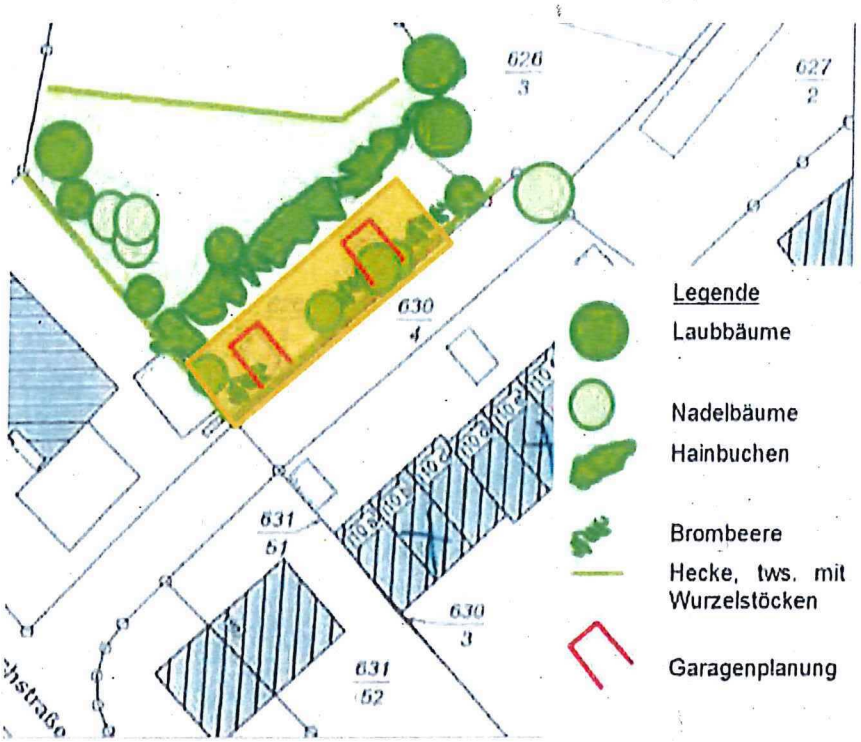

Abb. 7: Eingriffsfläche, d.h. Erhalt von Gehölzen außerhalb der Fläche

Es ist unwahrscheinlich, dass hier nur zwei Garagen angelegt werden, jedoch können die Gehölze um die Eingriffsfläche zum Schutz von Grünstruktur, Vogel- und Fledermauslebensraum erhalten werden.

4.1.1 Europäische Vogelarten

Alle heimischen Vogelarten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt. Dementsprechend sind auch alle innerhalb des Bearbeitungsgebietes nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Arten besonders geschützt.

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LBV-SH (2013) werden im Folgenden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen abgehandelt. Es werden hier lediglich die Gilden der Gehölz brütenden Vogelarten (Gehölzfrei- und Höhlenbrüter, Nischenbrüter) behandelt, da alle anderen Gilden (Gebäudebrüter, Offenlandbrüter etc.) von dem B-Plan nicht betroffen sind.

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Die zu entfernenden Bäume stellen potentielle Lebens- und Fortpflanzungsstätten i. e. S. für die betrachteten Gilden dar. Sollten die Bäume zu einer Zeit gefällt werden, in der die Vögel hier ihrem Brutgeschäft nachgehen, kann es zu Tötungen von Individuen (brütende Alttiere, Jungvögel) und zur Zerstörung von Nestern und Gelegen kommen.

Dies kann durch eine Fällzeitenregelung vermieden werden, welche gewährleistet, dass die Bäume außerhalb der Brutzeit der Vögel gefällt werden. Der zulässige Fäll-Zeitraum erstreckt sich im Hinblick auf die Brutvögel auf die Zeit zwischen dem 01.10. und dem 14.03. des jeweiligen Folgejahres.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG liegt bei Einhaltung der Fällzeitenregelung nicht vor.

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung etc.) treten während der Baumfällungen für eine kurze Zeit verstärkt auf. Die hier zu erwartenden Spezies gehören zu den Arten, die regelmäßig im besiedelten Bereich vorkommen und wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt somit nicht vor.

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Fällung der Bäume gem. der Abb. 7 gehen potentielle Brutplätze der betrachteten Gilde verloren. Jedoch ist in den betroffenen Bäumen nur mit einer sehr überschaubaren Anzahl an Brutpaaren zu rechnen. Die hier potentiell vorkommenden Arten sind zudem ausnahmslos sehr euryök und anpassungsfähig, die Nester bzw. Brutstandorte werden jährlich gewechselt. Tradierte Brutstandorte sind in den Bäume nicht vorhanden. Im Umkreis der betroffenen Bäume (auch in unmittelbarer Nähe auf dem Grundstück selbst) sind bei der hier vorgeschlagenen Lösung weiterhin ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden (v.a. Hainbuchen), welche die wenigen potentiell betroffenen Brutpaare nutzen können. Die Revier- und Individuen-Dichte dürfte hier bei weitem nicht so hoch sein, dass vorhabensbedingt eine Brutplatz-Knappheit entstehen könnte. Aus gutachterlicher Sicht kann daher vorausgesetzt werden, dass auch nach Fällung der Bäume die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten bleibt.

Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich (Quartier-Ersatz) ist daher nicht notwendig.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt somit nicht vor.

Es wird jedoch empfohlen, für die vereinzelten, vorhandenen Höhlen 4 Meisen- und 4 Halbhöhlenbrutkästen im Nahbereich aufzuhängen, so dass bereits im Frühjahr 2018 Ersatznestmöglichkeiten vorhanden sind.

4.1.2 Fledermäuse

Alle heimischen Fledermäuse werden im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und sind weiterhin national streng geschützt.

Im Folgenden werden die Fledermäuse der Gehölze gemeinsam abgehandelt. Gebäude bewohnende Fledermaus-Arten sind von den Planungen nicht betroffen.

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

c) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Die zu fällenden Bäume stellen potentielle Lebens- und Fortpflanzungsstätten i. e. S. für Fledermäuse der Gehölze und Bäume dar, insbesondere eine mehrstämmige Weide. Es sind vereinzelt Astlöcher und Spalten vorhanden, welche den Tieren als Einzelquartiere und Tagesverstecke einzelner Individuen dienen können. Hierfür nutzen die Tiere kleinste (ca. ab Größe „eines kleinen Fingers") Spalten, Verastungen oder lose Borkenteile. Daher kann es zu Tötungen einzelner Individuen kommen, wenn die Fällungen zur Zeit der sommerlichen Aktivität der Tiere ausgeführt werden.

Dies kann durch eine Fällzeitenregelung vermieden werden; welche gewährleistet, dass die Bäume außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase der Fledermäuse gefällt werden. Der zulässige Fäll-Zeitraum erstreckt sich im Hinblick auf die Fledermäuse auf die Zeit zwischen dem 01.12. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG liegt bei Einhaltung der Fällzeitenregelung nicht vor.

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung etc.) treten während der Baumfällungen für eine kurze Zeit verstärkt auf. Die hier zu erwartenden Spezies gehören zu den Arten, die regelmäßig im besiedelten Bereich vorkommen und wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt somit nicht vor.

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Fällung der Bäume gehen potentielle Einzelquartiersstandorte der Fledermäuse verloren. Größere Quartiere wie Wochenstuben oder Winterquartiere sind in den Bäumen nicht vorhanden. Die Beseitigung von Einzelquartieren stellt nach LBV-SH (2011) i. d. R. keinen Verbotstatbestand nach § 44 (3) BNatSchG dar. Im vorliegenden Fall wird von gutachterlicher Seite diesem Ansatz gefolgt, da im Umkreis der zu fällenden Bäume eine Anzahl geeigneter Bäume vorhanden ist (bei der hier vorgeschlagenen Planung auch auf dem Grundstück selbst), auf welche die Tiere problemlos ausweichen können.

Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich (Quartier-Ersatz) ist daher nicht notwendig.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt somit nicht vor.

Es wird empfohlen, 4 Fledermauswochenstubenkästen im Nahbereich aufzuhängen.

4.2 Zusammenfassung Handlungsbedarf Artenschutz

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen:

Fällzeiten-Regelung

- Die Fällung der Bäume hat im Winter zu erfolgen, und zwar im Zeitraum zwischen dem 01.12. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres.

Bei Einhaltung des o. a. Fällzeitraumes werden sowohl die Vogelbrutzeit (15.03. – 30.09.), als auch die sommerliche Aktivitätsphase der Fledermäuse (01.03. – 31.11.) ausgespart, so dass Tötungen von Individuen und die Zerstörung von Nestern und Gelegen sicher vermieden werden.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen:

Nicht notwendig

Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen

Nicht notwendig

Weitere Vorgaben und Empfehlung

Zur kurzzeitigen Förderung der Arten werden insgesamt 8 Vogel- und 4 Fledermauskästen empfohlen.

5 Zusammenfassung

Die artenschutzrechtliche Bewertung zur 5. Änderung für den B-Plan 11 der Gemeinde Stockelsdorf hat gezeigt, dass im Hinblick auf die geplante Fällung von Gehölzen im Geltungsbereich unter Einhaltung einer Fällzeitenregelung, welche sowohl die Vogelbrutzeit als auch die sommerliche Aktivitätsphase der Fledermäuse ausspart, Konflikte mit dem § 44 (1-3) BNatSchG sicher vermieden werden können. Der Bewertung liegt ein Planvorschlag zugrunde, der einen größeren Teil des Gehölzbestandes erhält und die Fläche im mittleren Bereich für Garagen nutzt. Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätte für die betroffenen Arten(Gruppen) im räumlichen Zusammenhang dann vollständig erhalten bleibt.

Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung stehen aus artenschutzrechtlicher Sicht der B-Planänderung zu der hier vorgeschlagenen Planlösung keine Bedenken gegenüber.

6 Literatur

BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.

BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins, Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum.

BRINKMANN, R. (1998): Berücksichtigung tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen Heft 4/98, 72 pp.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.

FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT) (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein – Status der vorkommenden Fledermausarten. Kiel.

GÜNTHER, R. (Hrsg.) 1996: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena.

HÜPPOP O. (2001): Auswirkungen menschlicher Störungen auf den Energiehaushalt und die Kondition von Vögeln und Säugern. In: Angewandte Landschaftsökologie Heft 44, S. 25 – 32.

IRMLER, U. & S. GÜRLICH (2004): Die ökologische Einordnung der Laufkäfer (*Coleoptera*: *Carabidae*) in Schleswig-Holstein. Faunistisch-Ökologische Mitteilungen, Suppl. 32; Kiel.

KIFL (KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE) (2009): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna".

KLINGE, A. & C. WINKLER (BEARB.) (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste. - Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Flintbek, 277 S.

KOOP, B. & BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.

LBV-SH (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR) (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29 Juli 2009

LBV-SH (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR) (2011): Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste.

SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1999): Die Fledermäuse Europas, Kosmos Verlag.

STIFTUNG NATURSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN (2008): Abbildung der Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen in Schleswig-Holstein, Stand März 2008, Bearbeitung: Björn Schulz.